

Satzung

der Gemeinde Böhl-Iggelheim zur Begründung des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im räumlichen Geltungsbereich der geplanten Maßnahme „Verlegung des Rehbachs“ in der Gemarkung Böhl-Iggelheim vom 10.03.2014

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Böhl-Iggelheim folgende Satzung beschlossen;

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Maßnahme „Verlegung des Rehbachs“ steht der Gemeinde Böhl-Iggelheim in dem durch § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) an unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle im künftigen Planungsgebiet „Verlegung des Rehbachs“ gelegenen Grundstücke.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan durch farblich Umrandung gekennzeichnet. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 10.03.2014

gez.
Peter Christ
Bürgermeister

